PARITÀTISCHE LANDESKOMMISSION [PLK] im Schweizerischen Gebäudehüllengewerbe COMMISSION PARITAIRE NATIONALE (CPN) de la branche suisse de l'enveloppe des édifices COMMISSIONE PARITETICA NAZIONALE (CPN) per il ramo Involucro edilizio Svizzera

01 Merkblatt «Überschreiten der Höchstarbeitszeit»

1 Überblick

Der Gesamtarbeitsvertrag der Gebäudehüllenbranche sieht eine sehr klare Handhabung der Arbeitszeiten vor. Nebst anderem gilt eine wöchentliche Maximalarbeitszeit von 50 Stunden. Diese Maximalarbeitszeit darf im normalen geschäftlichen Betrieb nicht überschritten werden. Nur unter bestimmten Voraussetzungen darf von diesem Grundsatz eine Ausnahme gemacht werden.

Um was geht es in diesem Merkblatt? Dieses Merkblatt...

- klärt über die gesamtarbeitsvertraglichen Bestimmungen zur Höchstarbeitszeit auf;
- beschreibt und erklärt die Voraussetzungen zur zulässigen Überschreitung der Höchstarbeitszeit;
- Definiert den Zuschlag bei Überschreiten der Höchstarbeitszeit;
- erklärt, wie die Dokumentation der zulässigen Überschreitung der Höchstarbeitszeit zu erfolgen hat.

2 Bestimmung gemäss Arbeitsgesetz

Nach Art. 9 Abs. 1 ArG beträgt die wöchentliche Höchstarbeitszeit:

- a. 45 Stunden für Arbeitnehmer in industriellen Betrieben sowie für Büropersonal, technische und andere Angestellte mit Einschluss des Verkaufspersonals in Grossbetrieben des Detailhandels;
- b. 50 Stunden für alle übrigen Arbeitnehmer.

Wenn die wöchentliche Höchstarbeitszeit überschritten wird, wird gem. Arbeitsgesetz von Überzeit gesprochen (nicht mit Überstunden zu verwechseln).

3 GAV-Bestimmung

Gemäss Art. 28.3 GAV beträgt die wöchentliche Höchstarbeitszeit im Gebäudehüllen-gewerbe 50 Stunden.

4 Grundsätze zur Höchstarbeitszeit

Die Höchstarbeitszeit von 50 Stunden darf grundsätzlich nicht überschritten werden. Nur unter bestimmten Voraussetzungen darf von diesem Grundsatz eine Ausnahme gemacht werden.

5 Gründe, die eine Überschreitung der Höchstarbeitszeit zulassen

In wenigen Ausnahmefällen ist das Überschreiten der Höchstarbeitszeit um maximal 2 Stunden pro Tag gerechtfertigt, das heisst in Situationen, welche auf Grund höherer Gewalt, nicht planbar gewesen sind und mit der Rekrutierung von mehr Personal kurzfristig nicht zu lösen sind. Darunter fallen:

- Dringende Reparaturen von Schäden an Dächern und Fassaden, welche aus Stürmen und Unwetter resultieren
- Mehrarbeit im Rahmen von Schneeräumungen auf Dächer anlässlich starker Schneefälle

6 Zuschlag

Auf Überzeit ist immer ein Lohnzuschlag von 25% zu bezahlen. Basis für die Berechnung des Zuschlages ist der Grundlohn plus Anteil 13. Monatslohn.

7 Dokumentation

Wird die Höchstarbeitszeit überschritten, ist der in Ziffer 5 genannte Grund, welcher zur Überschreitung der Höchstarbeitszeit geführt hat, nachvollziehbar zu dokumentieren. Nachvollziehbar bedeutet, dass im Nachgang nachvollzogen werden kann, ob die Überschreitung gerechtfertigt war.

Merkblatt PLK Gebäudehülle

26.03.2024